Gemeinde Schwarzach b. Nabburg
1.1 – 5540.05-145833

Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung (Friedhofsgebührensatzung – FGS)

der Gemeinde Schwarzach b. Nabburg

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Schwarzach b. Nabburg folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen folgende Gebühren und Kosten:

1. Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses (§ 4)
2. Grabnutzungsgebühren (§ 5)
3. Kosten für die Beseitigung von Grabmälern nach § 20 Friedhofs- und Bestattungssatzung
4. Kosten nach § 28 Abs. 5 (Umbettung) und § 20 Abs. 2 (Standsicherheit) Friedhofs- und Bestattungssatzung

(2) Die Gebühren werden bei Belegung für die Dauer der Ruhefrist (§ 27 Friedhofs- und Bestattungssatzung) erhoben. Entsteht die Gebührenschuld (§ 3) vor Ablauf der Ruhefrist erneut, dann wird die anteilige Gebühr bis zum Ende der neuen Ruhefrist nacherhoben. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes für Erdgräber wird auch für die Dauer von 8 Jahren unter Erhebung der anteiligen Gebühren gewährt. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes im Urnengarten und für Urnenerdgräber wird für die Dauer der Ruhefrist gewährt.

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,

a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

(4) Schuldner der Kosten nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 ist der Nutzungsberechtigte im Zeitpunkt des Entzugs oder der Aufgabe des Nutzungsrechtes und im Fall des Ablaufs des Nutzungsrechts der zuletzt Nutzungsberechtigte.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld und der Kostenerstattungsansprüche

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 27 Friedhofs- und Bestattungssatzung,
b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Der Anspruch nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 auf Erstattung der Beseitigungskosten nach § 20 Friedhofs- und Bestattungssatzung entsteht mit der Ausführung der Arbeiten durch die Gemeinde. Der Kostenerstattungsanspruch nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 entsteht nach Abschluss der Maßnahme.

(3) Die Gebühren und Kostenbestattungsbeträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebühren- bzw. Kostenerstattungsbescheids fällig.

§ 4 Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses

Für die Benutzung des Leichenhauses beträgt die Gebühr 75,00 Euro.

§ 5 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühren betragen

1. für eine Einzelgrabstätte (§ 10 Abs. 1 Buchstabe a) der Friedhofs- und Bestattungssatzung)	390,00 €,
2. für eine Doppelgrabstätte (§ 10 Abs. 1 Buchstabe b) der Friedhofs- und Bestattungssatzung)	780,00 €,
3. für eine Familiengrabstätte (§ 10 Abs. 1 Buchstabe c) der Friedhofs- und Bestattungssatzung)	1.170,00 €,
4. eine Kindergrabstätte (§ 10 Abs. 1 Buchstabe d) der Friedhofs- und Bestattungssatzung)	300,00 €,
5. für eine Urnenerdgrabstätte (§ 10 Abs. 1 Buchstabe e) der Friedhofs- und Bestattungssatzung)	780,00 €,
6. für den Urnengarten (§ 10 Abs. 1 Buchstabe f) der Friedhofs- und Bestattungssatzung)	390,00 €,

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich. Hierfür gilt Abs. 1 Nr. 1 – 6 entsprechend. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Buchstabe c).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 06.08.2012 außer Kraft.

Schwarzenfeld, den 25.07.2024

Gemeinde Schwarzach b. Nabburg

Franz Grabinger
1. Bürgermeister